



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Schrems II – Urteil des EuGH (Urteil v. 16. Juli 2020, C-311/18)

- Kernaussagen -

1. Der EuGH erklärt das Privacy Shield für unwirksam (Rn. 201), hält aber die Standardvertragsklauseln aufrecht (Rn. 149).
2. Für die Bewertung der Wirksamkeit dieser Rechtsakte der EU Kommission ist allein das EU Recht einschlägig. - Die Ausnahme von der Anwendbarkeit der DSGVO für den Bereich der nationalen Sicherheit (Art. 2 (2) DSGVO) greift nicht (Rn. 89). - Der Schutzstandard bestimmt sich nicht nach der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) (Rn. 101).
3. Für die geeigneten Garantien nach Art. 46 DSGVO wie z.B. die Standardvertragsklauseln greift im Hinblick auf den Schutz vor Zugriffen durch Sicherheitsbehörden der gleiche Standard wie bei Angemessenheitsentscheidungen („essential equivalence“, Art. 45 (2) DSGVO). (Rn. 96)
4. Die Prüfung und Bewertung dieser geeigneten Garantien muss daher folgende Umstände berücksichtigen:
 - die Regelungen der geeigneten Garantien selbst, also z.B. die Standardvertragsklauseln (Rn. 104);
 - alle relevanten Aspekte des Rechts des betreffenden Drittstaates im Hinblick auf den Zugriff auf die dorthin übermittelten personenbezogenen Daten durch Sicherheitsbehörden (Rn. 104);
 - die jeweiligen konkreten Umstände der Datenübermittlung inklusive ggf. vom Datenexporteur zu ergreifende zusätzliche Garantien (Rn. 121, 132, 146).
5. Die von der EU-Kommission erlassenen Standardvertragsklauseln an sich sind weiterhin wirksam.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

- Es besteht keine Verpflichtung der EU-Kommission beim Erlass von Standardvertragsklauseln das Datenschutzniveau von Drittstaaten zu überprüfen (Rn. 130).
 - Der EuGH betont vielmehr die Verantwortung des Datenexporteurs, für jede Datenübermittlung das Schutzniveau im Drittland zu prüfen (Rn. 134) und geeignete Garantien für den Schutz der in ein Drittland übermittelten Daten vorzusehen (Rn. 131).
 - Dabei kann es erforderlich sein, über die Standardvertragsklauseln hinaus ergänzende Garantien durch zusätzliche Maßnahmen vorzusehen (Rn.133 f.).
6. Der Datenexporteur ist verpflichtet die Datenübermittlung auszusetzen oder zu beenden, wenn der Schutz der übermittelten Daten auch durch zusätzliche Maßnahmen nicht hinreichend sichergestellt werden kann (Rn. 135).
7. Den Aufsichtsbehörden kommt eine sehr gewichtige Rolle bei der Anwendung von geeigneten Garantien wie der Standardvertragsklauseln zu.
- Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Anwendung der geeigneten Garantien zu prüfen, insbesondere auch, wenn eine Beschwerde gegen einen Datentransfer auf der Grundlage einer geeigneten Garantie eingelegt wird, die die Wirksamkeit einer Angemessenheitsentscheidung der EU Kommission anzweifelt. (Rn. 120)
 - Die Aufsichtsbehörden müssen gemäß Art. 58 (2) (f) und (j) DSGVO die Datenübermittlung verbieten oder ihre Aussetzung anordnen,
 - wenn keine gültige Angemessenheitsentscheidung der EU Kommission vorliegt,
 - weder die geeignete Garantie noch zusätzliche Maßnahmen den Schutz der in ein Drittland übermittelten Daten hinreichend sicherstellen
 - **und** der Datenexporteur die Datenübermittlung nicht selbst aussetzt oder beendet (Rn. 135+146).
- (Rn. 121)
8. Die Aufsichtsbehörden sind bei ihrer Bewertung des im Drittland bestehenden Schutzniveaus an gültige Angemessenheitsentscheidungen der EU Kommission gebunden (Rn. 117 f.). Daher befasst sich der EuGH mit den vom irischen Highcourt



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

vorgelegten Fragen zum Privacy Shield (Rn. 156+160) und erklärt die betreffende Angemessenheitsentscheidung aus den folgenden Gründen für unwirksam (Rn. 201):

- Die Gesetze, auf deren Grundlage amerikanische Sicherheitsbehörden auf die in die USA übermittelten personenbezogenen Daten zugreifen können (Section 702 FISA/E.O. 12333), beschränken Art. 7 und Art. 8 der EU Grundrechtecharta unverhältnismäßig und verstoßen gegen Art. 52 (1) S. 2 der EU Grundrechtecharta. (Rn. 184 f.)
 - o Zum Einen wird der Zugriff auf die personenbezogenen Daten von Nicht-Amerikanern nicht beschränkt.
 - o Zum Anderen werden Nicht-Amerikanern keine durchsetzbaren Rechte gegen diese Zugriffe gewährt.
 - Es besteht kein Rechtsschutz gegen die Zugriffe durch die amerikanischen Sicherheitsbehörden, der den Anforderungen des Art. 47 der EU Grundrechtecharta genügt (Rn. 199).
 - o Gegen Zugriffe auf der Basis der E.O. 12333 besteht keinerlei Rechtsschutz (Rn. 191).
 - o Der Ombudsmechanismus kann den Umstand, dass weder die PPD-28 im Hinblick auf Section 702 FISA noch der E.O.12333 Nicht-Amerikanern einen wirksamen Rechtsbehelf gewähren, nicht ausgleichen (Rn. 197), da die Ombudsperson nicht unabhängig (Rn. 195) und nicht ermächtigt ist, gegenüber den US Nachrichtendiensten verbindliche Entscheidungen zu treffen (Rn. 196).
9. Der Umstand, dass das Privacy Shield für unwirksam erklärt wird, führt nicht zu einem rechtlichen Vakuum, da in Art. 49 DSGVO klar geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden können, falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen (Rn. 202).